

Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 12. Oktober 2020

1. Bauvoranfrage

1.1 Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf Flst. Nr. 151, Hüttenseestraße 36

Der Bauvoranfrage wurde das gemeindliche Einvernehmen samt den notwendigen Befreiungen erteilt.

2. Baugesuche

2.1 Errichtung eines Appartements auf Flst. Nr. 1734/2, Am Dorfbrunnen 5

2.2 Neubau Lagerhalle mit Hackschnitzelbunker und Kesselraum auf Flst. Nr. 2407, Unterlangensee 10

2.3 Abbruch bestehenden Wohnhaus & Wirtschaftsgebäude und Neubau Wohnhaus mit Garage auf Flst. Nr. 845, Vorderessach 18

2.4 Energetische Sanierung eines Wohnhauses, Errichtung von 2 Dachgaupen, 3 Balkonen und einer Doppelgarage sowie einer Fahrradgarage auf Flst. Nr. 267, Säntisstraße 1

Den Baugesuchen wurde jeweils das gemeindliche Einvernehmen samt den notwendigen Befreiungen bei den Vorhaben beim Vorhaben 2.4 erteilt.

3. Einrichtung einer Gemeinwesenarbeitsstelle

- hier: Antrag auf Mittel aus dem Programm Quartiers-Impulse

- Beschluss

In der Klausurtagung Ende Oktober 2020 wurde die Einrichtung einer Gemeinwesenarbeit in Ergänzung zur Einrichtung eines Familientreffs durch das Landratsamt Bodenseekreis (Personalstelle (40%) in unserer neuen Ortsmitte vom Gemeinderat befürwortet.

In der Klausurtagung wurde als externe Referentin Frau Gnann, Gemeinwesenarbeiterin aus Bodnegg/Grünkraut eingeladen. Sie stellte die unterschiedlichen Aufgabenbereiche und Tätigkeitsfelder einer Gemeinwesenarbeit anhand von Projekten vor und erläuterte die Netzwerkfunktion einer Gemeinwesenarbeit in der Gemeinde näher. Eine wichtige Aufgabe der Gemeinwesenarbeit ist dabei eine individuelle Unterstützung der unterschiedlichen Generationen anzubieten und ein verbindendes und integrierendes Element zwischen den Generationen zu sein. Ziel ist dabei das Miteinander im Dorf zu stärken durch neue Projekte und Ideen sowie in persönlichen Notlagen Anlaufstelle und erster Ansprechpartner zu sein.

Passend genau zu dieser Ausrichtung unserer künftigen Gemeinwesenarbeit wird derzeit eine Förderprogramm vom Land Baden Württemberg angeboten: „Quartiersimpulse, Beratung und Umsetzung Quartiersprojekten vor Ort“. Frau Radulla hat im Gemeinderat den Förderantrag sowie die weiteren zu beachtenden Punkte vorgestellt.

Die Projektidee einer Quartiersarbeit/Gemeinwesenarbeit wurde im Förderantrag wie folgt beschrieben:

„Das Ziel einer zukunftsweisenden Gemeinwesenarbeit ist die Sicherung und Förderung der Lebensqualität aller BürgerInnen der Gemeinde Neukirch.

Hierbei soll den gesellschaftlichen Veränderungen im ländlichen Raum nachhaltig Rechnung getragen werden. So wird das Augenmerk insbesondere auf die Versorgung älterer Menschen und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gerichtet sein.

Ein wesentliches Instrument zur Erreichung dieses Ziels ist die Stärkung des freiwilligen ehrenamtlichen Engagements. Durch die bereits bestehende aktive Vereinskultur und das vielfältige Engagement der Kirchen kann die Gemeinde auf gewachsene Strukturen aufbauen. Mit der neu geschaffenen Stelle steht der Gemeinde ein(e) feste(r) Ansprechpartner*in für

die vielfältigen Möglichkeiten und Chancen des bürgerschaftlichen Engagements zur Verfügung. Alle engagierten Akteure vor Ort können ihre Kräfte bündeln und gut vernetzt zu einem gemeinsamen Wir und zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit finden.“

Für das Förderprogramm ist Voraussetzung die Zusammenarbeit mit einem zivilgesellschaftlichen Partner Verein o.ä. Da bekanntermaßen insb. bei der älteren Generation von einem erhöhten Unterstützungsbedarf ausgegangen werden kann bot sich unser Bürgerbusverein für eine Kooperation bei der Umsetzung an. Hier sind sowohl die wichtigen Kontakte zur älteren Bevölkerung sowie eine Vertrauensbasis vorhanden. Auch könnte der Bürgerbusverein durch die generationenverbindenden Projekte profitieren und weitere interessierte Fahrer/Mitglieder für den Bürgerbusverein finden.

Das Förderprogramm Quartiersimpulse ist auf eine Dauer von 2 Jahren ausgelegt. Es bietet uns die Chance die Einrichtung einer Gemeinwesensstelle samt Personalkosten, sowie der erforderlichen Erstausrüstung der Räumlichkeiten mitfinanzieren zu lassen. Auch können über das Förderprogramm einzelne Projekte und Aktionen, welche für Neukirch im Rahmen der Gemeinwesenarbeit wichtig sind ebenfalls durch das Förderprogramm finanziell mitgetragen werden.

Der Gemeinderat beschloss die Einreichung des Projektantrages und der Beantragung von Mitteln aus dem Förderprogramm „Quartiersimpulse, Beratung und Umsetzung von Quartiersprojekten“ zu und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Abwicklung. Zudem stimmte der Gemeinderat der Einrichtung einer Gemeinwesenarbeiterstelle im Umfang von 50% im Jahr 2021 zu.

4. Einführung der § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2021

- Information

- Beschluss

Mit Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes von 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und somit auch der Städte und Gemeinden grundlegend geändert. Bis zur Änderung waren Gemeinden nach dem Umsatzsteuergesetz lediglich in Bezug auf „Betriebe gewerblicher Art“ (BgA) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig. Bei der Gemeinde Neukirch lag eine solche steuerrechtliche Konstellation bislang allerdings nicht vor.

Nach § 27 Absatz 22 UStG ist der neue § 2 b UStG auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 getätigt werden. Der Gesetzgeber sah für die gesamte Thematik jedoch eine recht großzügige Übergangsfrist vor. Es bestand die Möglichkeit, dass die bisherigen rechtlichen Regelungen noch bis zum 31.12.2020 beibehalten und erst ab dem Jahr 2021 umgesetzt werden. Bisher ging man davon aus, dass die eingeräumte Übergangsfrist zum 31.12.2020 ausläuft und der neue § 2b UStG ab dem 01.01.2021 von sämtlichen Städten und Gemeinden anzuwenden ist. Auf Grund der aktuellen Corona Krise hat sich jedoch der Gesetzgeber entschieden, auf eine verpflichtende Einführung zum 01.01.2021 zu verzichten und stattdessen die Übergangsfrist um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Der Großteil der Städte und Gemeinden, die bislang die Übergangsfrist genutzt haben, werden von dieser Verlängerung Gebrauch machen.

Für die Gemeinde Neukirch ist diese jedoch aus wirtschaftlichen Überlegungen keine Option. Die Prüfung der Rechtslage hat ergeben, dass mit einer Anwendung des § 2b UStG die Möglichkeit geschaffen wird, für den neu zu errichtenden „nahkauf“ Einkaufsmarkt zur Vorsteuer zu optieren und somit die in den Unternehmerrechnungen enthaltene Vorsteuer über eine Umsatzsteuererklärung wieder vom Fiskus zu bekommen. Da die Investition für den Einkaufsmarkt einschließlich Grundstücksverfüllung und Tiefengründung bei netto über 2 Mio. Euro liegt, ergibt sich ein Steuervorteil von über 400.000 €. Gegenüber dem Finanzamt wurde daher bereits erklärt, dass eine Verlängerung der Übergangsfrist für die Gemeinde Neukirch nicht gewünscht wird.

Für die Jagdgenossenschaft wurde diese Erklärung nicht abgegeben. Hier soll also in den Jahren 2021 und 2022 noch die bisherige Rechtslage angewendet werden. Dies hat vor allem für die Jagdgesellschaft Neukirch den Vorteil, dass der an die Jagdgenossenschaft Neukirch zu zahlende Jagdpacht ohne Mehrwertsteuer zu entrichten ist.

Neben dem Vorteil des Vorsteuerabzugs bringt die Einführung des § 2b UStG jedoch die Verpflichtung mit sich, sämtliche Einnahmen der Gemeinde Neukirch auf eine Anwendung des Umsatzsteuerrechts hin zu überprüfen und ggf. die Mehrwertsteuer zu veranlagern und an die Fiskus abzuführen. Andererseits besteht für diesen Bereich dann auch wieder die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs.

Neben vielen Einnahmebereichen, die nach wie vor von der Umsatzsteuer nicht betroffen sind (z. B. sämtliche Steuern, Gebühren für Kindergarten, Ganztagesbetreuung und Nachmittagsbetreuung, Kosten für Reisepässe und Personalausweise) wird es jedoch auch bei der Gemeinde Neukirch Leistungen geben, für die künftig Mehrwertsteuer erhoben und an die Fiskus abgeführt werden muss. Hierzu zählt unter anderem die Vermietung unserer Mehrzweckhalle an Privatpersonen, Vereine und Unternehmen.

Hier stellt sich nun die Frage, wie mit den bisherigen Mieten und Entschädigungen umgegangen wird. Falls die bisherigen Beträge beibehalten werden, müssen aus diesen 19 % an das Finanzamt abgeführt werden. Auf der anderen Seite schafft die Umsatzsteuerpflicht jedoch auch die Möglichkeit, für den Anteil, für den Miete und Entschädigung bezahlt werden muss zur Vorsteuer zu optieren. D. h. für einen Teil der bezahlten Aufwendungen kann über die Steuererklärung die Vorsteuer wieder erstattet werden.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle wurde jetztmalig am 16.01.2018 angepasst. Auf Grund dieser recht „jungen“ Entgeltordnung hatte die Verwaltung vorgeschlagen, bis zur nächsten grundsätzlichen Überprüfung auf eine zusätzliche Erhebung der Umsatzsteuer zu verzichten und die bisher angesetzten Entgelte künftig als Bruttoentgelt zu betrachten, von denen 19 % an das Finanzamt abgeführt werden müssen.

Diese Vorgehensweise soll auch für die Entgelte für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Wildpoltsweiler, den Josef-Zacher-Saal und den Saal im Feuerwehrhaus in Neukirch, sowie für den Musikantenstadel in Goppertsweiler gelten. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für diese Einrichtungen stammt zwar bereits aus dem Jahr 2014, auf Grund der sehr geringen Erträge bei diesen Räumlichkeiten, hat dies umsatzsteuerlich jedoch kaum Auswirkungen.

In allen anderen Bereichen (Tourismus, Standesamt etc.) werden zu den bisherigen Entgelten ab dem 01.01.2021 jeweils die gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Der Gemeinderat beschloss die Vorgehensweise der Verwaltung (Einführung bei der Gemeinde ab 01.01.2021 und Nutzung der weiteren Übergangsfrist bei der Jagdgenossenschaft Neukirch bis 31.12.2022) in Bezug auf die Einführung des § 2b UStG. Ebenfalls beschloss der Gemeinderat, dass sämtliche bereits festgelegten Entgelte für die Vermietung und Verpachtung von Veranstaltungsräumlichkeiten ab dem 01.01.2021 als Bruttoentgelte inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer angesehen werden. In allen anderen Bereichen, sofern es sich um umsatzsteuerlich relevante Bereiche der Gemeinde Neukirch handelt, werden die bisherigen Entgelte als Nettoentgelt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer angesehen.

5. Bürgerfragestunde

Es wurden keine Anfragen aus der anwesenden Bürgerschaft gestellt.

6. Anfragen, Bekanntgaben, Verschiedenes

Beleuchtung Buswartehäuschen Mehetsweiler

Ein Gemeinderat hat die fehlende Beleuchtung des Buswartehäuschens angesprochen und ob hier eine nachträgliche Beleuchtungseinrichtung angeschafft werden könnte.

Öffnungszeiten Recyclinghof

Es wird nachgefragt, ob besonders in den Herbstmonaten aufgrund Rasen bzw. Rückschnitt von Sträuchern erweiterte Öffnungszeiten (Bsp: Dienstag oder Samstagnachmittag) möglich sind.

Aspalthierte Zufahrt Geh- und Radweg Neukirch – Wildpoltsweiler Kreuzung Höhe Schupp

Eine weitere Anfrage an die Verwaltung wurde in Bezug auf eine befestigte Überfahrt des Grünstreifens von der Straße „Am Iltisberg“ auf den Geh- und Radweg gestellt.

Nachfrage PV-Anlage auf Lebensmittelmarkt

Ein anderer Gemeinderat fragt nach, ob bereits Interessenten für den Aufbau einer PV-Anlage auf das Dach des Lebensmittelmarktes gemeldet haben.

Baufortschritt Tiefengründung Lebensmittelmarkt

Die Tiefengründungsarbeiten für den Lebensmittelmarkt sollten bis Ende Woche abgeschlossen sein. Die Rohbauarbeiten starten voraussichtlich Anfang November.

Zebrastreifen Mehrzweckhalle

Aus dem Gemeinderat wurde nachgefragt, wie weit das Verfahren zur Anlegung des Zebrastreifens an der Mehrzweckhalle ist. Die Umsetzung soll in den nächsten Wochen durch den Straßenbaulastträger (Landkreis) erfolgen.

Stand E-Ladesäule am Lebensmittelmarkt

Am neuen Lebensmittelmarkt soll eine E-Ladesäule entstehen. Mit verschiedenen Betreibern ist man hier in Gesprächen.

Tempo 30 im Kernort Bernried, Teilstück Alte Landstraße

In Bernried wird zukünftig im Kernort Teilstück Alte Landstraße ein Tempo 30 Bereich eingerichtet.